



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 2008

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8111	31. 10. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogrammes „Integration unternehmen!“	578

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 10. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Kroatien, Düsseldorf, Löschung des Exequaturs	579
6. 11. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Schweden, Hamburg, Löschung des Exequaturs und Schließung des Generalkonsulats	579
	Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
13. 11. 2008	Bek. – Bekanntmachung gemäß § 2 f LWG NRW Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper	579
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 11. 2008	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009, Feststellung eines Nachfolgers	580

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
30. 10. 2008	Bek. – Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in Pulheim	580
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 11. 2008	Bek. – 16. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	581
31. 7. 2008	Bek. – Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2007 und Entlastung des Vorstandes, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll	582
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
8. 8. 2008	Bek. – Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2007 und Entlastung des Vorstandsvorstehers, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll	582
20. 11. 2008	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 10. Dezember 2008	585
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
25. 11. 2008	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 10. Dezember 2008	585

I.**8111**

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur investiven Förderung von Integrations-
projekten im Rahmen des Landesprogrammes
„Integration unternehmen!“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – II B 3 – 3260.44.12
vom 31. 10. 2008

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionen für Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX zur Einrichtung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 132 SGB IX, für deren Beschäftigung nach Möglichkeit eine Förderung nach § 16 a SGB II eingesetzt werden soll.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Es können gefördert werden

2.1.

Neu- und Erweiterungsbauten,

2.2

Umbau von Gebäuden, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,

2.3

Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen,

2.4

Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen.

3**Zuwendungsempfänger/in**

Die Zuwendungen werden Integrationsprojekten im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX gewährt.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zuwendungen können gewährt werden zur Einrichtung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für schwerbehinderte Menschen gem. § 132 SGB IX, für deren Beschäftigung nach Möglichkeit eine Förderung nach § 16 a SGB II eingesetzt werden soll.

4.2

Verfügt das den Antrag stellende Integrationsprojekt nicht über das Eigentum oder ein Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden zweckdienlichen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages abhängig machen.

4.3

Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Förderungsrahmen

Der Förderungsrahmen beträgt bis maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen. Mindestens 20 % der investiven Ausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen. Pro neu geschaffenen Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen können bis zu 80 % der notwendigen Ausgaben, höchstens aber 20.000 Euro als Zuschuss gezahlt werden.

5.4

Form der Zuwendung

Zuschuss / Zuweisung

5.5

Bemessungsgrundlage

5.5.1

für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.2:

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Kostengruppen nach DIN 276 (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

5.5.2

für Maßnahmen nach 2.3:

Grundlage für die Förderung ist der Wert, der sich aus einem Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses der Kommune, in deren Gebiet der Gebäudeerwerb erfolgen soll oder dem des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des zuständigen Landschaftsverbandes, ergibt. Sollte in Einzelfällen nur ein Verkehrswertgutachten vorliegen, dass sich auf sowohl Gebäude wie Grundstückswerte bezieht, ist nur der auf den Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil) entfallende Teil der Erwerbskosten zuwendungsfähig.

5.5.3

für Maßnahmen nach 2.4:

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 – 2.3 | 10 Jahre |
| – bei Maßnahmen nach Ziffer 2.4 | 5 Jahre |

7**Verfahren****7.1.**

Antragsverfahren

Anträge sind nach Muster der Anlage 1 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen.

Bei Anträgen für Bauvorhaben sind außerdem die Vorgaben der DIN 276 der Normenliste des Deutschen Instituts für Normung e.V. zu berücksichtigen (siehe Anlage 1 a).

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Integrationsamt des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die zu fördernden Arbeitsplätze liegen. Die Bewilligung erfolgt nach den

geltenden Qualitätskriterien der Integrationsämter. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Förderantrag die Zustimmung des für den Bereich Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

7.2.2

Die baufachliche oder ingenieurfachliche Prüfung wird nach Maßgabe der Nr. 6 VV zu § 44 LHO bei den entsprechenden Stellen des Landschaftsverbandes durchgeführt.

7.2.3

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Muster der Anlage 3 zu erstellen.

7.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 578

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kroatien, Düsseldorf, Löschung des Exequaturs

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.28-8/05
v. 31.10.2008

Das der Leiterin des Generalkonsulates Kroatien in Düsseldorf, Frau Katarina Trstenjak am 15. Dezember 2005 erteilte Exequatur als Generalkonsulin mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist erloschen.

– MBl. NRW. 2008 S. 579

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Schweden, Hamburg, Löschung des Exequaturs und Schließung des Generalkonsulats

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03.21-1/07
v. 6.11.2008

Die Botschaft des Königreichs Schweden hat mitgeteilt, dass das schwedische Generalkonsulat in Hamburg am 30.10.2008 geschlossen worden ist. Der Konsularbezirk (gesamtes Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin) geht mit Wirkung vom 31. Oktober 2008 auf die Botschaft des Königreichs Schweden in Berlin über.

Das dem Leiter des Generalkonsulats in Hamburg, Herrn Bengt Lundborg am 17. Januar 2007 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2008 S. 579

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung gemäß § 2 f LWG NRW Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 13.11.2008

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)“ und gemäß §§ 1b, 36 und 36b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit § 2 d Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) und stellt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages, die Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen. Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.

Die Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Auf der Basis der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, wird das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des LWG durchgeführt.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden gemäß § 2g Abs. 4 LWG veröffentlicht und liegen ab dem 22. Dezember 2008 zur Einsichtnahme arbeitstäglich nach den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei den nachfolgend aufgeführten Behörden sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten aus:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf,
Tel.: 0211/45 66-0, Fax: 0211/45 66-388, poststelle@munlv.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211/475-0, poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 4-8, 50667 Köln,
Tel.: 0221/147-0, poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
Tel.: 02931/82-0, poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster,
Tel.: 0251/411-0, poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
Tel.: 05231/71-0, poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Alle Anhörungsdokumente werden auch im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php) sowie über die Seite www.flussgebiete.nrw.de zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

Ihre Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten richten Sie bitte innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung (bis spätestens 21. Juni 2009) schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg oder zur Niederschrift an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierungen.

Des weiteren besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über eine Internetplattform, zu erreichen über die Internetadressen www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php und www.flussgebiete.nrw.de.

– MBl. NRW. 2008 S. 579

12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004–2009, Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4. 11. 2008

Für das am 3. 11. 2008 ausgeschiedene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Ralf Derichs, SPD-Fraktion
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Heinrich Hensen
Sandstraße 56
41849 Wassenberg

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW, S. 657), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW, S. 513) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 4. November 2008 feststellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 4. November 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2008 S. 580

III.

Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in Pulheim

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 30. 10. 2008

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. 7. 2002 (GV. NRW, S. 334) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 5. 6. 2007 (GV. NRW, S. 192) stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

Für die terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privatem Hörfunk steht der LfM die Frequenz Pulheim 92,0 MHz, 50 W, ND, 37 m [Heffmax] ab sofort zur Verfügung.

II.

Rechtsgrundlage

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW vom 2. 7. 2002 (GV. NRW, S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 5. 6. 2007 (GV. NRW, S. 192) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14. 11. 2003 (GV. NRW, S. 745).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 LMG NRW zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Gemäß § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer

Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. In diesem Fall gelten die §§ 13 bis 17 und 23 LMG NRW entsprechend.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen und für alle Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, deren Programme

weiterverbreitet werden sollen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietalt) und die Vietalt der Programmanbieter (Anbietervietalt).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvietalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vietalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vietalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvietalt, zur regionalen Vietalt, zur kulturellen und Sprachenvietalt.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervietalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag der bzw. des Antragstellenden zur publizistischen Vietalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten geliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Des Weiteren wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten gemäß §§ 31 ff. LMG NRW sowie auf die allgemeinen Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i. V. m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der LfM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 4.12.2008 und endet am 5.2.2009, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem Stichwort „Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität in Pulheim“ an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Dem Antrag sollte zu entnehmen sein, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

– MBL NRW. 2008 S. 580

Landschaftsverband Rheinland

16. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28.11.2008

Die 16. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 12. Dezember 2008, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Neufassung/Änderung von Satzungen
- 4.1 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom
- 4.2 Neufassung der Satzung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland
- 4.3 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des LVR (Jugendhilfe Rheinland)
- 4.4 Neufassung der Betriebssatzung für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- 4.5 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2009 (Ausgleichsabgabesatzung 2009)
5. Feststellung der Jahresabschlüsse 2007 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR
- 5.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2007 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung
- 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses der LVR – Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung
- 5.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2007 der LVR-Kliniken und des LVR-Servicebetriebes Viersen und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
- 5.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Krankenhauszentralwäschereien und Beschluss über die Gewinnverwendung
- 5.5 Feststellung der Jahresabschlüsse 2007 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung
6. Jahresabschluss 2007
- 6.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des LVR-Direktors
7. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit Haushaltsplan und Anlagen
8. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Köln, den 28. November 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2008 S. 581

**Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2007
und Entlastung des Vorstandes, Auszug aus dem
Sitzungsprotokoll vom 12. 6. 2008**

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 31. 7. 2008

Die Verbandsversammlung stimmt dem nachfolgenden Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR einstimmig zu.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2007 mit einer Bilanzsumme von 77.152.857,83 € und einem Bilanzverlust von 7.049.575,27 € fest.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Bilanzverlust zum 31. Dezember 2007, der sich aus dem Jahresfehlbetrag 2007 zusammensetzt, durch Entnahmen aus den Rücklagen wie folgt auszugleichen:

- der stadtbahnbedingte Verlust in Höhe von 428.138,69 € wird durch eine Entnahme aus der Stadtbahn-Kapitalrücklage ausgeglichen,
- der verbundbedingte Verlust in Höhe von 6.621.436,58 € wird durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage von 200.000,00 € und eine Entnahme aus der Verbund-Kapitalrücklage von 6.421.436,58 € ausgeglichen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

31. Juli 2008

Herbert N a p p
Vorsitzender Verwaltungsrates

– MBl. NRW. 2008 S. 582

**Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR
für das Jahr 2007 und Entlastung des
Verbandsvorstehers, Auszug aus dem Sitzungs-
protokoll vom 12. 6. 2008**

Bek. des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 8. 8. 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

- stellt einstimmig den Jahresabschluss des ZV VRR für das Jahr 2007 mit einer Bilanzsumme von 11.840.780,46 EUR und einem Bilanzgewinn von 94.200,87 EUR fest,
- beschließt einstimmig die Entnahme aus der Sonderrücklage zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2007 in Höhe von 1.000.000 EUR,
- der Bilanzgewinn von 94.200,87 EUR soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden,
- erteilt dem Verbandsvorsteher einstimmig für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung.

Anlage – Prüfvermerk des GPA NRW zum Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes VRR

8. August 2008

Adolf M i k s c h
Vorsitzender

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.03.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

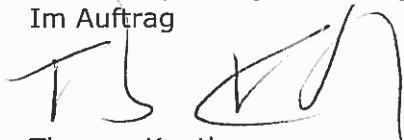
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Risikobereich des Lageberichtes hin. Dort ist zu den Risiken im SPNV-Bereich ausgeführt, dass für das Jahr 2007 eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 9 Mio. € zuzüglich Verzugszinsen besteht, wenn die DB Regio NRW GmbH im Rechtsstreit mit dem VRR obsiegt. Für die Jahre ab 2008 ergäben sich deutlich höhere Finanzierungslücken (unter Bezug auf SPNV-Etat 2008: T€ 18.929). Aufgrund der Gewährträgerschaft der Zweckverbandsmitglieder für den VRR stehen den möglichen Finanzierungslücken im SPNV-Bereich unmittelbare Ausgleichsansprüche gegen die Zweckverbandsmitglieder gegenüber.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Knuth



**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch,
10. Dezember 2008**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR) v. 20.11.2008

Am Mittwoch, 10. Dezember 2008, 11.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 2.20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen vom 12.6.2008
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahlen zu den Gremien der VRR AöR
4. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2009
5. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2009
6. Satzung zur zweiten Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2008 vom 12.12.2007
7. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2009
8. Konzept des VRR zur Finanzierung der Fahrzeuge für den SPNV
inkl. 1. Nachtrag

Nicht öffentlicher Teil

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.9.2008

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 20. November 2008

Adolf M i k s c h

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2008 S. 585

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 10. Dezember 2008**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 25.11.2008

Am Mittwoch, 10. Dezember 2008, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 11.9.2008
5. Sachstandsbericht
6. Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW (Weiterleitungsrichtlinie „WLR“)
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW

8. Jahresprogramm Infrastrukturförderung 2009 nach § 12 ÖPNVG, Fortschreibung 2008
9. Einnahmenaufteilung NRW Tarif
10. Ergebnisrechnung 2007
11. Verbundetat 2008
12. Verbundetat 2009
13. SPNV Etat 2009
14. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2009
15. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2009
16. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2009
17. Satzung zur zweiten Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2008 vom 12.12.2007
18. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2009
19. Konzept des VRR zur Finanzierung der Fahrzeuge für den SPNV
20. Preisanpassung zum 1.8.2009
21. Kulturhauptstadt Ruhr 2010
22. Tarifangelegenheiten
23. bikey – Abschlussbericht
24. Landesnetz (SPNV)
25. ZeRP-Lagebericht 2007
26. Kooperationsverträge mit SPNV-Unternehmen
27. Modernisierungsoffensive Bahnhöfe (MOF 2)
– Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Nicht öffentlicher Teil

28. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 11.9.2008
29. DB-Rechtsstreit
30. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 25. November 2008

Herbert N a p p

Vorsitzender des Verwaltungsrates

– MBl. NRW. 2008 S. 585

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569